

## 40. Mitgliederversammlung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.

21.11.2025 in Hannover

## **TOP 4: Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahl- und Geschäftsordnung.

# Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.

auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.02.1996, geändert von der Mitgliederversammlung am 08.11.2008, 10.11.2012, 17.11.2018, 20.11.2021 und 21.11.2025.

## 1. Einberufung

Die Mitgliederversammlungen sind unter Wahrung einer Frist von acht Wochen von dem/der Vorsitzenden des Vorstands allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Tagungsdatums und des Tagungsortes anzukündigen. Dabei sind die Mitglieder aufzufordern, Anträge bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der MV schriftlich einzureichen, damit der Vorstand noch ausreichend Zeit hat, sich mit den Anträgen zu befassen und ggf. Vorlagen für die endgültigen Tagungsunterlagen zu erarbeiten.

## 2. Teilnahmeberechtigung

2.1 Mit Stimmrecht sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht ist im Fall von Versammlungen unter gleichzeitiger physischer Anwesenheit der Mitglieder durch Abgabe der mit den Tagungsunterlagen übersandten Stimmrechtskarte oder im Fall von im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen durch Nutzung der übersandten individuellen Einwahlberechtigung (z. B. PIN, Code o. ä.) zu beweisen. Verloren gegangene Stimmrechtskarten und Einwahlberechtigungen können am Tage der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

2.2 Ohne Stimmrecht können Vertreterinnen/Vertreter der Kreisverbände und anderer Untergliederungen des Verbands (z. B. Tochtergesellschaften) teilnehmen sowie geladene Gäste.

2.3 Es sind getrennte Anwesenheitslisten zu führen für  
a) stimmberechtigte Delegierte  
b) nicht stimmberechtigte Delegierte, Gäste  
Die Anwesenheitslisten gehen zu den Protokollakten

### 3. Tagungsleitung

3.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Vertretungsfall von einem weiteren Mitglied des Vorstands, geleitet (Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter). Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so leitet das älteste und dazu bereite

- 36 Mitglied des Verbandsrats die Mitgliederversammlung.
- 37 3.2 Während der Wahlen wird die MV von der/dem Vorsitzenden des  
38 Wahlausschusses geleitet (s. 8.1).
- 39 4. Beschlussfähigkeit
- 40 4.1 Die MV ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder  
41 beschlussfähig. Für einen Beschluss zur Auflösung des Verbands gilt §  
42 13 Abs. 1 der Satzung.
- 43 4.2 Die/der die Versammlung Leitende stellt die ordnungsgemäße  
44 Einberufung der MV fest und gibt die Zahl der stimmberechtigten  
45 Delegierten bekannt, die sich aus der Zahl der beim Tagungsbüro  
46 abgegebenen Stimmrechtskarten bzw. aus der Zahl der sich mithilfe der  
47 individuellen Einwahlberechtigungen legitimierten Delegierten ergibt (s.  
48 2.1).
- 49 4.3 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (§ 11 Abs. 2.2 der Satzung).
- 50 4.4 Gemäß § 11 Abs. 2.2 der Satzung ist die schriftliche Stimmübertragung  
51 auf ein anderes Mitglied möglich. Das verhinderte Mitglied muss seine  
52 Vertreterin/seinen Vertreter schriftlich zusammen mit der Aushändigung  
53 der Stimmrechtskarte oder individuellen Einwahlberechtigung  
54 ausdrücklich ermächtigen, das Mitglied zu vertreten. Im Fall von  
55 Versammlungen unter gleichzeitiger physischer Anwesenheit der  
56 Mitglieder sind beide Unterlagen von der Vertreterin/dem Vertreter bei der  
57 Entgegennahme der Abstimmungsunterlagen beim Tagungsbüro  
58 abzugeben. Im Fall von im Wege elektronischer Kommunikation  
59 durchgeführten Versammlungen ist die Stimmrechtsvollmacht in Kopie bis  
60 spätestens einen Tag vor der Versammlung dem Vorstand zu übermitteln.
- 61 4.5 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und seiner  
62 Tochtergesellschaften können weisungsgemäß keine Vertretung  
63 wahrnehmen, es sei denn, sie sind gleichzeitig Vorstandsmitglied einer  
64 Mitgliedsorganisation.
- 65 4.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen  
66 gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 11 Abs. 2.3  
67 der Satzung). Die Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene  
68 Stimmen.
- 69 5. Gegenstand der Beratungen
- 70 5.1 Die Tagesordnung wird von der Versammlungsleiterin/dem  
71 Versammlungsleiter entsprechend der fristgerechten Einladung  
72 festgestellt. Schriftliche Anträge, die gemäß 1. fristgerecht eingegangen  
73 sind, müssen Bestandteil der Tagesordnung sein. In dringenden  
74 Angelegenheiten, deren Behandlung und Beschlussfassung durch die MV  
75 keinen Aufschub duldet, können Anträge noch bis zum Eintritt in die  
76 Tagesordnung gestellt werden, wenn sie von mindestens 10 % der  
77 vertretenen Mitgliedsorganisationen gestellt sind.
- 78 5.2 Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Anträge mündlich  
79 gestellt werden. Ihre Behandlung und die Abstimmung erfolgen nur, wenn  
80 die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

- 81 Anträge sind nur von Stimmberechtigten zulässig. Eine evtl. erforderlich  
82 werdende Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bestimmt die  
83 Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter nach Anhörung der MV.
- 84 6. Durchführung der Beratungen
- 85 6.1 Wortmeldungen können im Fall von Versammlungen unter gleichzeitiger  
86 physischer Anwesenheit der Mitglieder durch Handzeichen sowie im Fall  
87 von im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten  
88 Versammlungen durch Nutzung der dafür bereitgestellten technischen  
89 Funktion erfolgen. Das Wort ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu  
90 erteilen.
- 91 6.2 Mitgliedern des Verbandsrats und des Vorstands kann außer der Reihe  
92 das Wort erteilt werden.
- 93 6.3 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem der  
94 Antragssteller bzw. die Antragsstellerin und ein evtl. Gegenredner oder  
95 eine evtl. Gegenrednerin gesprochen haben.  
96 Als Antrag zur Geschäftsordnung sind ausschließlich zulässig:  
97 a) Sitzungsunterbrechung  
98 b) Schluss der Debatte  
99 c) Schluss der Redeliste  
100 d) Sofortige Abstimmung  
101 Anträge zur Geschäftsordnung kann nur stellen, wer noch nicht zur  
102 Sache gesprochen hat.
- 103 6.4 Diskussionsbeteiligten, die nicht zur Sache sprechen, kann von der  
104 versammlungsleitenden Person das Wort entzogen werden.
- 105 6.5 Alle Diskussionsbeiträge sind knapp zu fassen und dürfen eine Redezeit  
106 von 3 Minuten nicht überschreiten. Die versammlungsleitende Person  
107 kann nach Anhörung der MV die Redezeit bei den einzelnen TO-Punkten  
108 beschränken.
- 109 6.6 Personen, die sich in der Debatte nicht an die parlamentarischen Regeln  
110 halten und die Sachdiskussion zu stören suchen, kann von der  
111 versammlungsleitenden Person das Wort entzogen und sie können von  
112 der Versammlung ausgeschlossen werden.
- 113 6.7 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Stellt eine stimmberechtigte  
114 Delegierte/ein stimmberechtigter Delegierter den Antrag auf geheime  
115 Abstimmung, so ist dem zu folgen.
- 116 7. Niederschriften
- 117 7.1 Für die Niederschriften gilt § 11 Abs. 2.6 der Satzung.
- 118 7.2 Die Protokollführung bestimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende des  
119 Vorstands.
- 120 7.3 Die Niederschrift ist gültig, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach  
121 Zustellung des Protokolls widersprochen wird (§ 11 Abs. 2.6 der Satzung).  
122 Zum Widerspruch berechtigt sind nur die stimmberechtigten Delegierten,  
123 die an der MV persönlich teilgenommen haben. Über den Widerspruch  
124 entscheidet der Vorstand; in wichtigen Angelegenheiten nach Anhörung

125 des Verbandsrats.

126 8. Wählen

127 8.1 Zur Vorbereitung der Verbandsratswahlen nominieren Vorstand und  
128 Verbandsrat gemeinsam einen aus fünf Personen, davon mindestens  
129 zwei Frauen, bestehenden Wahlausschuss sowie je eine Vertreterin und  
130 einen Vertreter, welche ggf. bei Rücktritt eines Ausschussmitglieds  
131 nachrücken.

132 Der Ausschussvorsitz wird durch die Ausschussmitglieder bestimmt. Die  
133 Mitglieder des Ausschusses sollen in der Abwicklung von Wahlen  
134 erfahrene Persönlichkeiten sein. Sie müssen nicht zwingend eine  
135 Mitgliedsorganisation vertreten, dürfen jedoch nicht selber für ein Amt  
136 kandidieren. Für den Wahlausschuss können auch bis zu zwei  
137 Beschäftigte des Landesverbands nominiert werden. Aufgabe des  
138 Wahlausschusses ist es, die technischen Vorbereitungen für die  
139 Durchführung der Wahlen zu treffen. Er darf keinen Einfluss auf die  
140 Wahlentscheidungen der Mitglieder nehmen. Seine Beschlüsse fasst er  
141 mit einfacher Mehrheit und führt darüber ein Protokoll, das zu den  
142 Wahlakten zu nehmen ist.

143 Sitzungen des Wahlausschusses können auch im Wege der  
144 elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- und/oder  
145 Videokonferenz) durchgeführt werden. Beschlüsse des Wahlausschusses  
146 können auch ohne Sitzung der Wahlausschussmitglieder im  
147 Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) gefasst werden. Ein im  
148 Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn alle  
149 Wahlausschussmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von dem/der  
150 Wahlausschussvorsitzenden gesetzten Termin mindestens zwei Drittel  
151 der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der  
152 Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

153 8.2 Der Wahlausschuss wird in der Sitzung des Verbandsrats nominiert, die  
154 im zweiten Quartal des Jahres, in dem eine MV ohne Verbandsratswahlen  
155 stattfindet, abgehalten wird. Der Ausschuss ist in der nachfolgenden MV  
156 zu bestätigen.

157 8.3 Der Wahlausschuss fordert per Rundschreiben sechs Monate vor der  
158 Mitgliederversammlung, in der Wahlen stattzufinden haben, alle  
159 Mitglieder, die Fachbereichsgruppen und die Beiräte der Kreisverbände  
160 auf, bis vier Monate vor der Wahl Kandidatinnen und Kandidaten zu  
161 benennen. Die Vorschläge jeder der drei Gruppierungen werden jeweils  
162 auf zwei nach Geschlecht unterschiedenen Listen geführt (= 6 Listen).  
163 Jede Kandidatin/jeder Kandidat kann nur auf einer Liste geführt werden.  
164 Spätestens zwei Monate vor der Wahl gibt der Wahlausschuss die Listen  
165 der Kandidatinnen und Kandidaten mit Sonderrundschreiben bekannt. Die  
166 Listen enthalten in alphabetischer Reihenfolge der Namen folgende  
167 Angaben:

- 168 a) Name, Vorname  
169 b) Geburtsdatum  
170 c) Anschrift

- 171 d) Titel bzw. berufliche Funktion  
172 e) evtl. Funktion in einer Mitgliedsorganisation oder einem Organ des  
173 Paritätischen  
174 f) Lichtbild  
175 g) vorgeschlagen von: Fachbereich/Versammlung des Kreisverbands  
176 /direkt von Mitgliedsorganisationen
- Nach Bekanntgabe der Listen ist den Kandidatinnen und Kandidaten  
177 Gelegenheit zu geben, sich auf Versammlungen der Kreisverbände oder  
178 Fachbereichsversammlungen oder bei Veranstaltungen von  
179 Mitgliedsorganisationen bei den Mitgliedern bekanntzumachen.
- 180
- 181 8.4 Die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Form von  
182 Muster-Stimmzetteln mit den ordentlichen Tagungsunterlagen (s. 1.) den  
183 Mitgliedern zuzustellen.
- 184 8.5 Der Verbandsrat hat 12 Sitze, von denen jeweils die Hälfte (= 6) auf  
185 weibliche und männliche Kandidaten entfallen. Sollten sich nicht  
186 ausreichend Kandidatinnen oder Kandidaten gefunden haben, um die  
187 dem jeweiligen Vorschlagsgremium (Fachbereichsversammlungen,  
188 Versammlung der Kreisverbände und Mitgliedsorganisationen) aus § 10  
189 Abs. 1.2 der Satzung und Punkt 8 Abs. 8.3 dieser Wahl-  
190 /Geschäftsordnung und dem dazugehörigen Geschlecht zustehende  
191 Anzahl von Plätzen zu besetzen, so wird auf ein Mitglied einer anderen  
192 Vorschlagsliste ausgewichen. Diese Vorgehensweise dient dem Ziel, die  
193 vorgegebene Geschlechterparität einzuhalten. Sollte die entsprechende  
194 Vorschlagsliste des betroffenen Vorschlagsgremiums erschöpft sein, so  
195 rückt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin aus einer anderen  
196 Vorschlagsliste desselben Geschlechts eines anderen  
197 Vorschlagsgremiums nach. Hierbei ist in folgender absteigender  
198 Reihenfolge zu verfahren:  
199 1. aus Mitgliedsorganisation direkt  
200 2. aus Fachbereichen  
201 3. aus Kreisverbänden.  
202 Soweit die Vorschlagslisten der Kreisverbände betroffen sein sollten,  
203 sind zunächst die Vorschlagslisten der Mitgliedsorganisationen und dann  
204 die der Fachbereiche zu berücksichtigen. Insgesamt ist in der Weise zu  
205 verfahren, dass sämtliche Vorschlagslisten gemäß der festgelegten  
206 Reihenfolge zu berücksichtigen sind. Sofern sämtliche Vorschlagslisten  
207 der Vorschlagsgremien erschöpft sein sollten, ohne dass ein  
208 Ersatzmitglied desselben Geschlechts gefunden werden konnte, ist  
209 analog § 10 Abs. 1.7 S. 4 der Satzung fortzufahren.
- 210 8.6 Die Wahl der Verbandsratsmitglieder erfolgt geheim. Erfolgt die Wahl im  
211 Fall von Versammlungen unter gleichzeitiger physischer Anwesenheit der  
212 Mitglieder unter Nutzung von Stimmzetteln, dürfen auf jedem der sechs  
213 Stimmzettel höchstens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt  
214 werden. Stimmzettel, die mehr als die zulässige Höchstzahl an Kreuzen  
215 tragen oder sonstige Eintragungen aufweisen, sind ungültig. Gewählt sind  
216 auf allen sechs Listen jeweils die zwei Personen mit den höchsten

- 217 Stimmzahlen. Für die Wahl brauchen die Kandidatinnen und Kandidaten  
218 nicht die Mehrheit ( $\geq 50\%$ ) der abgegebenen Stimmen zu erreichen.
- 219 8.7 Der Wahlausschuss bestimmt das Verfahren des Einsammelns der  
220 Stimmzettel, der Auszählung und der Protokollierung. Er kann sich dazu  
221 ein Wahlhelferteam bestellen.
- 222 8.8 Alle Abstimmungsunterlagen sind zu den Protokollakten zu nehmen.
- 223
- 224
- 225
- 226 Kerstin Tack  
227 Vorsitzende